

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf ..... 141

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigungsbescheid ..... 141  
Öffentliche Bekanntmachung – UVPG ..... 142  
Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung – ..... 142

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf

#### Hier: 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf (Klosterflecken Ebstorf)

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 27.06.2019, Aktenzeichen: 63/43/02/40, die 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Auflagen für die Ausweisung Sondergebietsflächen „Camping-platz“, Flächen für Grünflächen, Sport- und Spielanlagen im Klosterflecken Ebstorf Straße genehmigt.

Die 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen während der Öffnungs- und Servicezeiten, nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 44. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf geltend gemacht worden ist. Die Ein-Jahres-Frist gilt ebenso für die Geltendmachung von Mängeln in der Abwägung. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Bad Bevensen, 25.07.2019

SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister (Siegel)  
Kammer

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigungsbescheid

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), wurde der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 30.07.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 [Nabenhöhen 166,0 m (WEA 1), 163,9 m [WEA 2], 148 m

[WEA 3], Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4.200 kW) zur Erweiterung des bestehenden Windparks Schwienau um den Teil Windpark Schwienau III erteilt.

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Wittenwater und Stadorf:

Gemarkung: Stadorf  
Flur-Flurstück: 1-65/2,  
Gemarkung: Wittenwater  
Flur, Flurstücke: 1-38/2, 1-46/1

Für den Anlagenstandort wurde u.a. bereits im Jahr 2002 unter dem Aktenzeichen 501.5- 40211/1.6-01/17 durch die damalige Bezirksregierung Lüneburg eine Genehmigung zur Errichtung von 13 WEA des Typs DeWind D6 erteilt, die aufgrund einer der PNE Wind AG am 28.12.2017 unter dem Az. I20160015 erteilten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vollständig zurück gebaut und durch 6 WEA des Typs Nordex N131 ersetzt wurden (Schwienau I). Weiterhin wurde für den Anlagenstandort mit Datum vom 24.08.2007 unter dem Az. I20060011 eine Genehmigung zur Erweiterung des Windparks um 5 WEA des Typs Vestas V80 erteilt (Schwienau II). Diese WEA sollen weiter betrieben werden. Seinerzeit wurde nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG (Stand: 22.03.2019) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 30.07.2019

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung – UVPG

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), wurde der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567

Stuttgart, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 30.07.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 [Nabenhöhen 166,0 m (WEA 1), 163,9 m [WEA 2], 148 m [WEA 3], Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4.200 kW) zur Erweiterung des bestehenden Windparks Schwienau um den Teil Windpark Schwienau III erteilt.

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Wittenwater und Stadorf:

Gemarkung: Stadorf  
Flur-Flurstück: 1-65/2,  
Gemarkung: Wittenwater  
Flur, Flurstücke: 1-38/2, 1-46/1

Der Genehmigungsbescheid vom 30.07.2019 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird der unter dem o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können vom **19.08.2019 bis zum 02.09.2019** bei der folgenden Stelle zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Uelzen,  
Veerßer Straße 53,  
29525 Uelzen,  
Raum 146, 1.OG**

Montag, Dienstag und Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 30.07.2019

Landkreis Uelzen  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung –

Durch die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, wurde mit Antrag vom 22.02.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2019 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2019 (BGBl. I S. 1440), beantragt. Die Anlage soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 121 m, einen Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 200 m.  
 Betreiber: Energiekontor AG,  
 Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Holthusen, Flur 3, Flurstück 83/3 und 84/3,  
 „WEA 2“ – Gemarkung Arendorf, Flur 2, Flurstück 9/2,  
 „WEA 3“ – Gemarkung Arendorf, Flur 1, Flurstück 8/1,  
 „WEA 4“ – Gemarkung Arendorf, Flur 2, Flurstück 9/2,  
 „WEA 5“ – Gemarkung Arendorf, Flur 1, Flurstück 3/2,  
 „WEA 6“ – Gemarkung Arendorf, Flur 1, Flurstück 8/1.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

**Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.**

Der Antrag und die Antragsunterlagen (siehe nachfolgendes Inhaltsverzeichnis) können vom **21.08.2019 bis zum 20.09.2019** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG**

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

**Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 41**

Montag 07.00 – 12.00 Uhr  
 und 13.00 – 16.00 Uhr  
 Dienstag und Freitag 07.00 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag 07.00 – 12.00 Uhr  
 und 13.00 – 17.30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis Antragsordner für Windpark Hanstedt-Wriedel:**

**ORDNER A**

- 1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
- 1.1 Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem BImSchG – Formular 1.1
- 1.2 Kurzbeschreibung des Projekts
- 1.3 Sonstiges - Angaben zu Rohbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten
- 2 Lagepläne
- 2.1 Topographische Karten 1 : 25.000 und 1:2.500
- 2.2 Amtliche Karten 1 : 5.000
- 2.3 Liegenschaftskarte
- 2.3.1 Flurstückliste
- 2.3.2 Liegenschaftskarte 1:2500
- 2.4 Werkslage - und Gebäudeplan
- 2.5 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan
- 2.6 Sonstiges – Koordinaten der Anlagenstandorte

- 3 Anlage und Betrieb
- 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
- 3.1.1-
- 3.1.5 Herstellerunterlagen zu Produkt, Funktion, elektrischen Eigenschaften und Befuerung
- 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
- 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Übersicht - Formular 3.3
- 3.4 Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter - Formular 3.4
- 3.5 Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen - Formular 3.5
- 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe (nur digital vorhanden!)
- 3.5.2 Betriebs- und Schmierstoffliste
- 3.6 Maschinenaufstellungspläne
- 3.7 Maschinenzeichnungen
- 3.8 Fließbilder

- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
- 4.1.1
- 4.1.3 Immissionsprognosen zu Schall- und Schattenwurf
- 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen - Formular 4.5
- 4.6 Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen – Leistungskennlinien & Schalleistungspegel
- 4.6.1
- 4.6.6 Herstellerunterlagen zu Schalleistung und Leistungskennlinie, normal und schallreduziert
- 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
- 4.8.1
- +4.8.2 Herstellerunterlagen zur Überwachung von Emissionen und Leistungsverhalten

**ORDNER B**

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
- 5.1.1 Herstellerunterlagen zu Vermeidung von Schattenwurf
- 6 Anlagensicherheit
- 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung - Formular 6.1
- 6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
- 6.2.1
- +6.2.2 Herstellerunterlagen zu Blitzschutz und Eisdetektion
- 7 Arbeitsschutz
- 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 7.1.1
- +7.1.2 Herstellerunterlagen: Sicherheitshandbuch und Sicherheitskonzept
- 8 Betriebseinstellung
- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
- 8.1.1
- +8.1.2 Rückbauverpflichtung mit Rückbauverpflichtungserklärung
- 8.1.3 Herstellerunterlagen zu Rückbaukosten
- 9 Abfälle
- 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
- 9.5 Sonstiges

- 9.5.1
- 9.5.3 Herstellerunterlagen zu Abfallaufkommen, -entsorgung und Entsorgungszertifikat
- 10 Abwasser
- 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
- 10.12 Niederschlagsentwässerung - Formular 10.12
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11.8 Sonstiges
- 11.8.1 Herstellerunterlagen zu verwendeten wassergefährdenden Stoffen
- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil – Formular 12.1
- 12.1.1 Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 53 NBauO
- 12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan
- 12.3 Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- 12.3.1 Gesamtansicht der Windenergieanlage
- 12.4 Baubeschreibungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)
- 12.5 Berechnungen
- 12.5.
- 1+2 Berechnung der Grenzabstände und Auszug aus der NBauO
- 12.6 Brandschutz
- 12.6.
- 1-4 Herstellerunterlagen zu Brandschutzkonzept, -erkennung, -meldung und -bekämpfung
- 12.7 Sonstige Bauvorlagen – Erhebungsbogen Baustatistik
- 12.8 Bautechnische Nachweise – (siehe Ordner D)

#### ORDNER C

- 13 Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz - Formular 13.1
- 13.1.1 Fachbeitrag Bodenschutz (BBU Schubert)
- 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben
- 13.5 Sonstiges – weitere Fachbeiträge
- 13.5.1 Fachgutachten Avifauna – Brutvogel und Raumnutzungsbericht (PGG)
- 13.5.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (PGG)
- 13.5.3 Fachgutachten Fledermauserfassung (Plan Natura)
- 13.5.4 Fachgutachten Avifauna – Rastvogelgutachten (PGG)
- 13.5.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PGG)
- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses - Formular 14.1
- 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die UVP (UVPG)
- 14.2.1 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

#### ORDNER D

- 12.8 Bautechnische Nachweise
- 12.8.1 Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)
- 12.8.3 Nachweis des Schallschutzes (§ 15 NBauO)
- 16 Anlagespezifische Antragsunterlagen
- 16.1.1 Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen
- 16.1.2 Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
- 16.1.3 Windenergieanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
- 16.1.4 Windenergieanlagen: Standsicherheit
- 16.1.4.
- 1-4 Gutachten zu Standort, Baugrund sowie die Typenprüfung (TP wird nachgereicht)
- 16.1.5 Windenergieanlagen: Anlagenwartung
- 16.1.6 Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- 16.1.6.
- 1-3 Regeldetails, Lagepläne sowie Herstellerspezifikationen

- für Wege und Kranstellflächen
- 16.1.7 Windenergieanlagen:
  - Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- 16.1.7.
- 1+2 Antrag auf Luftverkehrsrechtliche Zustimmung und Datenblatt Koordinaten
- 16.1.8 Windenergieanlagen: Abstände / Erschließung
- 16.1.8.
- 1 Auszüge Nutzungsverträge
- 16.1.8.
- 2 Auszug Datenblatt zu Windparkgeometrie
- Nachträge (Chronologisch)
- 16.1.4.1 Standorteignung / Turbulenzgutachten
- 1.3 Aufstellung der Herstellungs- und Errichtungskosten
- 6.2 Angaben zum Eisabwurf und -abfall
- 13.5.2 Nachtrag zum LBP, insbesondere Maßnahmenblätter zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV werden folgende vorliegenden, entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen/Stellungnahmen ebenfalls öffentlich ausgelegt:

- 04.03.2019 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- 04.03.2019 Landkreis Uelzen-Amt für Kreisstraßen
- 06.03.2019 Amt für Bauordnung- und Kreisplanung – Planungsamt –
- 12.03.2019 ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- 14.03.2019 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- 22.03.2019 Kreisarchäologie Landkreis Uelzen
- 16.04.2019 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Straßenrechtliche Stellungnahme
- 05.04.2019 Bauordnungsrechtliche Stellungnahme (Unterlagennachforderung)
- 06.05.2019 Dow Olefinverbund GmbH
- 07.05.2019 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 15.05.2019 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Luftrechtliche Stellungnahme
- 29.05.2019 Immissionsschutzfachliche Stellungnahme

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **21.08.2019 bis einschließlich 07.10.2019** schriftlich oder elektronisch bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, könnendiese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Dienstag, 22.10.2019, ab 10.00 Uhr**  
**Kreishaus, 1. OG, Raum 102**  
**Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 07.08.2019

*LANDKREIS UELZEN*  
*Der Landrat*

